



Sehr geehrte, liebe Klientin!
Sehr geehrter, lieber Klient!

Wien, Dezember 2012

Rundschreiben zum Jahresende 2012:

- **Auflösungsabgabe**

Ab 1.1.2013 wird bei Auflösung von Dienstverhältnissen die „Auflösungsabgabe“ in Höhe von 113,00 € fällig.

Sie ist unabhängig von der Höhe des Entgelts, vom Alter des Dienstnehmers oder der Dauer des Dienstverhältnisses.

Die wichtigsten Ausnahmen sind aber:

- Geringfügige Beschäftigungen
- Bis 6 Monate befristete Dienstverhältnisse,
- Auflösung während der Probezeit
- Dienstnehmerkündigung,
- Pensionierungsfälle
- Verpflichtende Berufspraktika
- Entlassung und Auflösungen in der Insolvenz

- Sieben Wiener **Finanzämter übersiedeln** zur Jahreswende in das neue Finanzzentrum Wien Mitte (1030 Wien, Marxergasse 4).

Das Finanzamt für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk bleibt am alten Standort. Die Finanzämter bleiben aber als Organisationseinheiten bestehen.

- Wir wollen auf **Geldwäschebestimmungen** im Zusammenhang mit Bargeldtransaktionen hinweisen.

Bei der Ein-oder Ausreise in die EU sind mitgeführte Bargeldbeträge ab 10.000 € beim Zoll anzumelden (Pflicht!).

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Bargeldbeträge ab 10.000 € bei Befragen durch einen Beamten angezeigt werden (innerhalb der EU gibt es ja keine „normalen“ Zollbeamten).

Bei Transaktionen ab 15.000 € sind zB Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Juweliere oder Immobilienmakler verpflichtet, den Kunden zu identifizieren. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **muss** eine Meldung an die österreichische Geldwäschemeldestelle beim BM für Inneres erfolgen.

Freundliche Grüße



Wichtiges zum Jahresende 2012

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** bis EURO 400,00 Anschaffungskosten sind sofort abzugsfähig.
- Die **Belegsammlung** für 2005 darf am 1.1.2013 vernichtet werden. zwei Ausnahmen:
 - Unterlagen für Grundstücke sind 22 Jahre aufzubewahren. (Für die Zwecke der Immobilienertragsteuer sollten Grundstücksinvestitionen bis zur Veräußerung aufbewahrt werden)
 - Unterlagen für laufende Verfahren sind jedenfalls auf Verfahrensdauer aufzubewahren.
- Die Frist für die **Arbeitnehmer-Veranlagung** (vulgo: Jahresausgleich) für 2007 endet am 31.12.2012.
- **Sachgeschenke** an die Dienstnehmer (z.B. anlässlich einer Weihnachtsfeier) sind bis EUR 186,00 steuerfrei und SV-frei. Die Kosten für **Betriebsfeiern** und **Betriebsausflüge** sind bis EUR 365,00 pro Jahr und Dienstnehmer steuerfrei und SV-frei. "Ansparen" für eine tollere Reise ist erlaubt.
- Bilanzierungspflichtige müssen zum Bilanzstichtag Vorräte und halbfertige Arbeiten "inventieren". Bitte laden Sie das "Merkblatt" von unserer Homepage herunter oder fordern Sie es bei uns an.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen den Gewinn beeinflussen (z.B. Akontierung der Sozialversicherungsbeiträge)
- Für das Jahr 2009 kann noch bis 31.12.2012 ein Antrag auf Rückerstattung von zuviel bezahlten (über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus) Sozialversicherungsbeiträgen gestellt werden.
- Die SV-Werte für 2013 sind bereits bekannt:
Geringfügigkeitsgrenze 386,80 € p.m.
Höchstbeitragsgrundlage 4.440,00 € p.m. (14x)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die im Jahr 2009 Verluste erlitten haben und diese noch nicht verbraucht haben, sollten bedenken, daß dieser Verlustvortrag im Jahr 2012 letztmalig verbraucht werden kann.
- Wer in der „Kleinunternehmerregelung“ des Umsatzsteuergesetzes bleiben will, muß die Umsatzgrenzen beachten:
 - Wenn die Umsätze dem 20 % Umsatzsteuersatz unterliegen, beträgt die Grenze 36.000,00 € Umsatz pro Jahr.
 - Einmal in fünf Jahren darf diese Grenze um nicht mehr als 15 % überschritten werden.
 - Es kann also lohnend sein, Umsätze erst im nächsten Jahr zufließen zu lassen.



- **Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG**

Dieser ist anwendbar für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft). Er beträgt 13 % des vorläufigen Gewinns, höchstens aber 100.000,00 € pro Jahr. Um den Gewinnfreibetrag zu erlangen, müssen Investitionen getätigt werden. Für die ersten 30.000,00 € des Gewinns besteht kein „Investitionserfordernis“.

Daher zum Beispiel:

Vorläufiger Gewinn	75.000,00
Davon beträgt der mögliche Freibetrag	9.750,00
Investitionserfordernis besteht nur für (75.000,00 minus 30.000,00 davon 13 %)	5.850,00

Diese Investitionen können „körperliche“ Wirtschaftsgüter (außer PKWs) oder bestimmte Wertpapiere sein. Es besteht eine Behaltefrist von 4 Jahren (nach Kalendertagen gerechnet).

Bei einer Betriebsausgabenpauschalierung (6% oder 12 % gemäß § 17 EStG) ist nur der Abzug des Grundfreibetrages in Höhe von 3.900,00 zulässig (= 13 % von 30.000,00).

Für 2013 wird eine Verschlechterung eintreten. Ab Gewinnen von 175.000,00 € p.a. wird der Freibetrag reduziert.

- Sonderausgaben sollten noch rechtzeitig getätigt werden:
Der **Kirchenbeitrag** ist ab 2012 bis 400,00 € abzugsfähig.
Spenden für mildtätige Zwecke, Naturschutz, Tierheime (nicht aber Tierschutz!) und freiwillige Feuerwehr sind bis zu 10 % des Einkommens abzugsfähig.
Weiterhin sind Spenden für Forschung und Lehre abzugsfähig.
Die spendenbegünstigten Organisationen sind auf der Homepage des Finanzministeriums abrufbar (www.bmf.gv.at).